



# Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport

351ME

Präsidential- und Sportsektion  
Abteilung I/2

A-1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 12

Sachbearbeiter: ADir. Robert Erlacher  
Telefon: +43-(01)-501 90 / 5220  
Telefax: +43-(01)-505 62 35  
E-Mail: robert.erlacher@bmls.gv.at  
Internet: www.sport.austria.gv.at  
DVR: 1049623

GZ: 10.017/2-I/2/03

Präsidium des  
Nationalrats  
Parlament  
1010 Wien

## Entwurf Bundes-Sportförderungsgesetz – Novelle 2003 Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport beehrt sich, den Entwurf einer Novelle des Bundes-Sportförderungsgesetzes samt Vorblatt und Erläuterungen mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden. Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis 25. April 2003 einlangend ersucht.

Beilagen  
25 Ausfertigungen

27. März 2003

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Irschik

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Sportförderungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Sportförderungsgesetz, BGBl.Nr. 2/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 43/2002, wird wie folgt geändert:

*1. In § 8 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „Vereinigungen im Sinne des Abs. 1 sind“ das Wort „jedenfalls“ eingefügt. Weiters wird nach der Wortfolge „anerkannten Fachverbände“ das Wort „und“ gestrichen und durch einen Beistrich ersetzt. Nach dem Klammerausdruck „(ÖOC“) wird ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „der Österreichische Behindertensportverband, das Österreichische Paralympische Committee und Special Olympics Österreich“ angefügt.*

*2. In § 9 Abs. 1 erhalten die bisherigen Z 1 und 2 die Bezeichnung 3 und 4 und werden folgende Z 1 und 2 eingefügt:*

1. 4 vH sind wie folgt aufzuteilen:

- a. 1,4 vH an den Österreichischen Behindertensportverband
- b. 0,1 vH an das Österreichische Paralympische Committee
- c. 0,1 vH an Special Olympics Österreich
- d. 2,4 vH für Zwecke nach Abs. 5

2. Die verbleibenden 96 vH sind nach den Regelungen der Z 3 und 4 aufzuteilen:“

*3. In § 9 entfällt Abs 4. Weiters wird § 9 Abs. 5 eingefügt.*

„(5) Die Mittel gemäß Abs.1 Z 1 lit. d. sind für die Entwicklung der Sportstrukturen, für innovative Sportprojekte, für die Förderung des Mädchen- und Frauensports sowie außergewöhnliche Aufwendungen der Fachverbände, für Starthilfen an in die BSO neu aufgenommene Fachverbände und für gesundheitsfördernde Bewegungsmaßnahmen im Kindergarten- und Volksschulalter zu verwenden. Der Bundeskanzler hat für die Vergabe dieser Mittel Richtlinien zu erlassen.“

*4. In § 21 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) § 8 Abs. 3 sowie § 9 Abs. 1 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXXX tritt mit XXXXX 2003 in Kraft.“

## Vorblatt

### Problem:

Die besondere Bundes-Sportförderung bildete die Basisförderung für die österreichischen Sportverbände. Der Behindertensport war in diese gesetzliche Förderung - die Mittel werden über das Glücksspielgesetz an die Bundessportförderung weitergegeben - nicht eingebunden. Die Bundesregierung hat im Regierungsübereinkommen die Zurverfügungstellung von € 1,5 Mio. über die bisherigen Mittel hinaus mit Schwerpunkt Behindertensport vereinbart.

### Ziel:

Einbeziehung des Behindertensports in die Sportförderung aus besonderen Förderungsmitteln im Ausmaß des Entwurfes. Damit soll die gesetzliche Verankerung erreicht werden und der Bedeutung des Behindertensports (Österreichischer Behindertensportverband, Österreichisches Paralympisches Committee und Special Olympics Österreich) Rechnung getragen werden.

Des weiteren sollen für besondere Zwecke insbesondere der Förderung der Sportfachverbände ein Volumen von 2,4 vH der besonderen Bundessportförderungsmittel für besondere Angelegenheiten der Fachverbände sowie für gesundheitsfördernde Bewegungsmaßnahmen im Kindergarten und Volksschulalter Mittel zur Verfügung gestellt werden.

### Inhalt:

- a) Erweiterung der Vereinigungen, die Begünstigte der Sportförderung aus besonderen Sportförderungsmitteln sein können
- b) Einbeziehung des Behindertensports
- c) Schaffung einer Förderungsmöglichkeit für besondere Aufgabenstellungen im Sinne des neu eingefügten Absatzes § 9 Abs. 4

### Alternativen:

Keine

### Kosten:

€ 1,5 Mio.

### EU-Konformität:

Sportförderung ist durch Regelungen der EU grundsätzlich nicht beschränkt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission mit Schreiben vom 15. Juli 1996 im Rahmen der Überprüfung der Beihilfenregelungen im Bereich des Sports in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, u.a. auch Österreich, um Darstellung der Sportförderung ersucht hat.

Mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 30. Oktober 1996, GZ 403.610/6-IV/3a/96, wurden die Förderungsmaßnahmen der Länder und des Bundes im Bereich des Sports in Österreich dargestellt. Insbesondere wurde auch der Rechtsstandpunkt Österreichs dargelegt, dass Förderungsmaßnahmen, die den im § 1 des Bundes-Sportförderungsgesetzes aufgezählten Zielsetzungen dienen, nicht als Beihilfen im Sinne des Artikel 92 ff des EG-Vertrages anzusehen sind. Die Europäische Kommission hat diesem Rechtsstandpunkt nicht widersprochen.

### **Erläuterungen**

#### **Zu Z 1 (§ 8 Abs. 3)**

Das Bundes-Sportförderungsgesetz definiert im angesprochenen Absatz förderungswürdige Vereinigungen. Durch die Einbeziehung der wichtigsten Vereinigungen des Behindertensports in Österreich wurde eine Erweiterung notwendig.

#### **Zu Z 2 (§ 9 Abs. 1)**

Die bisherige Regelung über die Verteilung der Förderungsmittel aus besonderen Förderungsmitteln wird um Vereinigungen des Behindertensports erweitert und gleichzeitig eine Möglichkeit zur Förderung insbesondere der Fachverbände für besondere Entwicklungsprojekte, für Innovationen sowie zur Förderung des Mädchen- und Frauensports und für außergewöhnliche Aufwendungen der Fachverbände, etc. (siehe Erläuterungen zu § 9 Abs. 5) geschaffen.

#### **Zu Z 3 (§ 9 Abs. 4 und Abs. 5)**

Der bisherige § 8 Abs. 4 enthielt seit dem Jahr 2002 eine Regelung, dass Erhöhungsbeträge der besonderen Förderungsmittel ab dem Jahr 2000 von den drei Dachverbänden Allgemeiner Sportverband Österreichs (ASVÖ), Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich (ASKÖ) und Österreichische Turn- und Sportunion (UNION) sowie dem Österreichischen Fußballbund (ÖFB) zur Hälfte für zusätzliche Maßnahmen der Schaffung neuer Arbeitsplätze bei den angeführten Sportverbänden zu verwenden sind. Diese Regelung soll auslaufen.

Gleichzeitig wird vorgeschlagen, in einem neuen Absatz 5 des § 9 für die Entwicklung der Sportstrukturen, für innovative Sportprojekte, für die Förderung des Mädchen- und Frauensports sowie außergewöhnliche Aufwendungen der Fachverbände, für Starthilfen an in die BSO neu aufgenommenen Fachverbände und für gesundheitsfördernde Bewegungsmaßnahmen im Kindergarten- und Volksschulalter eine Förderungsmöglichkeit zu schaffen, für die der Bundeskanzler Richtlinien zu erlassen hat. Dafür werden 2,4 vH der Sportförderungsmittel besonderer Art in der Neuregelung des § 9 Abs. 1 Ziffer 1 zur Verfügung gestellt.

Damit soll eine Verbesserung der Situation der Fachverbände erreicht werden und gleichzeitig damit auch zentrale Zielsetzungen der Bundesregierung für die Entwicklung des Sports Berücksichtigung finden.